

Mitteilung an die Kunden

Wir teilen unseren Kunden mit, dass die Bestimmungen des GvD Nr. 231/2007 hinsichtlich der Verwendung von Bargeld und Überbringerpapieren folgendes vorsehen:

ÜBERBRINGERSPARBÜCHER

Seit dem 04.07.2017 ist es den Banken oder Poste Italiane SpA **untersagt Sparbücher lautend auf den Überbringer auszugeben**. Das bedeutet, dass Sparbücheröffnungen ab besagtem Datum nur mehr in Form von nominativen Sparbüchern möglich sind.

ÜBERTRAGUNG VON BARGELD ODER ÜBERBRINGERPAPIEREN

Ab 1. Januar 2023 ist die aus welchem Grund auch immer zwischen natürlichen und/oder nicht natürlichen Personen durchgeführte Übertragung von Bargeld oder von Überbringerpapieren in Euro oder Fremdwährung untersagt, wenn der Gesamtwert der eventuell auch gesplitteten Transaktion **Euro 5.000.- und mehr** beträgt. Eine solche Übertragung muss über eine Bank, über ein elektronisches Geld ausgebendes Institut oder über die Poste Italiane SpA erfolgen.

BANK- POST- UND ZIRKULARSCHECKS

Auf allen Bank-, Post- und Zirkularschecks mit einem Betrag von **Euro 1.000.- und mehr**, die seit 06. Dezember 2011 ausgestellt werden, müssen der Name oder die Bezeichnung des **Begünstigten und die Klausel „nicht übertragbar“** angegeben sein.

Die Banken überreichen den Kunden grundsätzlich nur mehr Scheckhefte mit der aufgedruckten Klausel „nicht übertragbar“. **Der Kunde kann aber durch einen schriftlichen Antrag** die Aushändigung von **freien Scheckformularen oder von freien Zirkularschecks** (ohne Angabe „nicht übertragbar“) verlangen. Diese Schecks dürfen nur für Beträge ausgestellt werden, die weniger als 1.000.- ausmachen, außer als Begünstigte scheint eine Bank oder die Poste Italiane Spa auf. In diesem Falle muss der Antragsteller für jedes angeforderte Scheckformular oder für jeden Zirkularscheck die Stempelsteuer in Höhe von Euro 1,50 entrichten.

Die Kunden möchten diese neuen Vorschriften zur Kenntnis nehmen, was auch deshalb wichtig ist, weil die Übertretung dieser Bestimmungen mit erheblichen Verwaltungsgeldbußen geahndet wird (Artikel 63 Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2007)
Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen für jede weitere Information gerne zur Verfügung.

Datum: 01.01.2023

Ihre Raiffeisenkasse - Die Direktion